

Absender:

An
Fa. AIT GmbH
Estenfelder Straße 17
97222 Rimpar

Oldenburg, den

Betr.: Ihr Gutachten vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Auftrag der DB das o.a. Gutachten erstellt.

Dieses Gutachten kann von mir so nicht anerkannt werden. Es enthält, wie eine Überprüfung durch ein anerkanntes Akustikbüro ergeben hat, zahlreiche offene Fragen und ungeklärte Voraussetzungen und ist daher zumindest nachbesserungsbedürftig.

Dazu bitte ich zunächst um Klärung der nachfolgenden Punkte:

- Konkrete Darstellung, ob und ggf. in welcher Höhe bei dem Vorsorgelärmschutz die Dämmwirkung fiktiver Lärmschutzwände (also noch nicht vorhandener Lärmschutzwerte) in Abzug gebracht worden sind,
- Ist eine Vergleichsrechnung nach Sanierungswerten erfolgt? Ist dabei der Schienenbonus berücksichtigt oder nicht? Sind dabei fiktive Lärmschutzwände in Abzug gebracht worden,
- Konkrete Darstellung der Beschaffenheit, des Zustandes und der Dämmwirkung der Fenster, Rahmen, Dichtungen und des Fenster-Wandanschlusses.
- Darstellung der Berechnungsgrundlagen und der Berechnung der Dämmwirkung der Fenster.
- Die Grundlagen der Schallausbreitungsberechnung sind in den schalltechnischen Objektbeurteilungen nicht dargestellt. Bitte übersenden Sie die Pegellisten und Lagepläne zu den jeweiligen Objekten.
- Anhand der teilweise übersandten Pegellisten ist die Schallausbreitungsrechnung nicht nachvollziehbar. Bitte übersenden Sie die vollständigen Berechnungsprotokolle. Insbesondere sollten Angaben zu den verwendeten geometrischen Gegebenheiten (Lage der Immissionsorte, der Schallquellen, Emissionsansätze, Höhen und Lage der virtuellen schallabschirmenden Elemente an der Bahn wie auch auf dem Ausbreitungsweg) enthalten sein. Idealerweise übersenden Sie das von Ihnen verwendete 3D-Geländemodell.
Anmerkung: Wie der Presse zu entnehmen war, kommen nicht durchgängig 4 m hohe Wände zum Einsatz.

- Das von Ihnen ebenfalls nur auf Nachfrage zur Verfügung gestellte Zugmengengerüst für das Jahr 2025 ist zu begründen.
- Bei der Festlegung der baulichen Schallschutzmaßnahmen schreibt die 24. BImSchV unter §3 (2) zwingend vor, dass die vorhandenen Umfassungsbauteile nach den Ausführungen des Beiblatts 1 der DIN 4109 aus dem Jahr 1989 zu bestimmen sind. Hiervon weichen Sie in den Objektbeurteilungen ab bzw. legen nicht dar, zu welchen der im baurechtlich eingeführten Beiblatt 1 der DIN 4109 Bezug genommen wird. Es sollte auch für die Betroffenen, in der Regel akustische Laien, nachvollziehbar sein, auf welcher Grundlage die Bewertung der Bauteile erfolgt.
- Sofern Bauteile nicht den Ausführungsbeispielen im Bauteilkatalog des Beiblatts 1 der DIN 4109 entsprechen, sind nach den Vorgaben der 24. BImSchV die Schalldämm-Maße durch Messungen zu ermitteln. Aufgrund des Alters vieler Gebäude in Oldenburg, sind in der Regel daher Messungen durchzuführen. Bitte teilen Sie mit, wann und wie diese Messungen bei mir durchgeführt werden sollen.
- Beachten Sie bitte bei der Dimensionierung der Schallschutzmaßnahmen, den letzten Satz unter §3(1) der 24. BImSchV. Dort heißt es bekanntermaßen: „Ist eine Verbesserung notwendig, so soll die Verbesserung beim einzelnen Umfassungsbauteil mindestens 5 Dezibel betragen“. Der Einbau von Schalldämmlüftern erfüllt diese Vorgabe wohl kaum.

Hinzu kommt dabei auch noch, dass Sie keine Aussagen dazu treffen, wie Sie sich die Regelung der laufenden Kosten für Energie und Wartung sowie Unterhaltskosten (Kosten der Filter, Reparatur etc.) vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen